

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Wahl zur Vollversammlung der Handwerkskammer Münster 2014

Münster, den 28.05.2014

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Tag der Wahl

Der Vorstand der Handwerkskammer Münster hat gem. § 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern (Anlage C zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), bestimmt, dass die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Münster am

Freitag, den 10. Oktober 2014

stattfindet.

Größe der zu wählenden Vollversammlung

Zu wählen sind 51 Mitglieder der Vollversammlung, und zwar 24 selbständige Handwerker von Betrieben der Anlage A), 5 selbständige Handwerker von Betrieben der Anlage B 1), 5 Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes einschließlich der Gewerbetreibenden gem. § 90 Abs. 3 und Abs. 4 Handwerksordnung sowie 17 Gesellen und andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter), von denen 13 in Betrieben selbständiger Handwerker der Anlage A), 2 in Betrieben selbständiger Handwerker der Anlage B 1) und 2 in Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sein müssen.

Wahlvorschläge

Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Gem. § 7 Wahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Münster auf. Gewählt werden können nur Kandidatinnen und Kandidaten, die auf gültigen Vorschlagslisten zur Wahl gestellt werden.

Die Wahlvorschläge gelten für den Wahlbezirk und sind getrennt für die Wahl der Vertreter des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und für die Wahl der Vertreter der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung in Form von Listen einzureichen und müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, als Mitglieder und Stellvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind.

Die Wahlvorschläge mit Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Münster müssen bis spätestens am

5. September 2014

bei der Wahlleiterin

**Regierungsvizepräsidentin Dorothee Feller
c/o Handwerkskammer Münster
Postfach 34 80, 48019 Münster**

eingereicht sein.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen und Bewerber mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht. In gleicher Weise sind für jedes einzelne Mitglied zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als erster oder zweiter Stellvertreter bzw. Stellvertreterin vorgeschlagen wird. Bei den Bewerbern aus dem Handwerk der Anlage A) müssen die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen der gleichen Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören.

Wahlbezirk

Der Bezirk der Handwerkskammer Münster bildet einen Wahlbezirk.

Verteilung auf die Gewerbegruppen

Die zu wählenden Vertreter des Handwerks in der Vollversammlung müssen den Gewerbegruppen wie folgt angehören:

A	Gewerbegruppen gemäß Anlage A	Selbständige	Arbeitnehmer
I	Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe	6	3
II	Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe	12	6
III	Gruppe der Holzgewerbe	2	1

A	Gewerbegruppen gemäß Anlage A	Selbständige	Arbeitnehmer
IV	Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe	1	1
V	Gruppe der Gesundheits-, Körperpflege-, Glas- und sonstigen Gewerbe	3	2
		24	13
B	Gewerbegruppen gemäß Anlage B 1		
	Gewerbegruppen gemäß Anlage B 2	5	2
	Gewerbe gemäß § 90 Abs. 3 und Abs.4 HwO, nur Arbeitgeber	5	2
		0	0

Für die Bewerber und Bewerberinnen um die 5 Sitze der Inhaber von zulassungsfreien Handwerksbetrieben, die 5 Sitze der Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes sowie um die zwei in zulassungsfreien Handwerksbetrieben und die zwei in Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigten Arbeitnehmervertreter und -vertreterinnen ist die Mitgliedschaft in der Vollversammlung an Gewerbegruppen nicht gebunden.

Bitte beachten

Jeder Wahlvorschlag muss gem. § 8 Abs. 5 der Wahlordnung von der zweifachen Anzahl der jeweils für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in der Vollversammlung zu besetzenden Sitze an Wahlberechtigten – das entspricht 68 Wahlberechtigte auf Arbeitgeberseite und 34 auf Seiten der Arbeitnehmer – unterzeichnet sein. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein. Auf jedem Wahlvorschlag sollen zudem eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichnete als Vertrauensperson und der zweite als sein Stellvertreter.

Mit jedem Wahlvorschlag sind einzureichen

- die Erklärung der Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
 - die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerbern die Voraussetzungen
 - auf Seiten der Inhaber eines Betriebes eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes des § 97 Handwerksordnung,
 - auf Seiten der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung des § 99 der Handwerksordnung vorliegen,
 - die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlages
 - bei den Inhabern eines Betriebes eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes in die Wählerliste (§ 12 der Wahlordnung) eingetragen sind,
 - bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98 der Handwerksordnung) erfüllen.
- Die Bescheinigungen werden gebührenfrei ausgestellt.

Wahlberechtigung

Vertreter des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes kann nur wählen, wer in einem Wahlverzeichnis eingetragen ist. Das Wahlverzeichnis liegt in der Zeit

vom 19. Juni 2014 bis zum 5. September 2014

bei der Handwerkskammer Münster, Bismarckallee 1, 48151 Münster öffentlich aus. Die Einsicht ist zu den üblichen Bürozeiten möglich. Wer das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dagegen bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Handwerkskammer schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptung nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen. Wenn die Auslegungsfrist abgelaufen ist, können Stimmberechtigte nur auf rechtzeitig angebrachte Einsprüche aufgenommen oder gestrichen werden.

Wegen näherer Einzelheiten des Wahlrechts und der Wählbarkeit wird auf die Handwerksordnung und die dieser angefügten Wahlordnung verwiesen, die ebenfalls bei der Handwerkskammer zur Einsicht ausliegen.

Die Wahlleiterin
gez. Dorothee Feller
Regierungsvizepräsidentin